

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition des Theobald Hofer und Genossen von Lustenau betreffend die Krankenversicherung der im Gewerbebetriebe der Eltern verwendeten Kinder als Gehilfen.

### Hoher Landtag!

Die Petenten führen in ihrer Eingabe an,

dass die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch im Jahre 1895 durch die Gensdarmarie in den Gemeinden ihres Bezirkes zu dem Zwecke Erhebungen machen ließ, ob alle gewerblichen Hilfsarbeiter bei einer Krankencasse versichert seien.

Diese Erhebungen haben ergeben, dass viele Kinder, welche im Gewerbebetriebe ihres Vaters, beziehungsweise ihrer Eltern ganz oder nur theilweise als Gehilfen verwendet werden, bei keiner Krankencasse angemeldet oder versichert waren, was nach Ansicht der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht sein dürfe und dass von Seite dieser Behörde alle Gewerbeinhaber zur Anmeldung beziehungsweise Kranken-Versicherung ihrer im Gewerbebetriebe beschäftigten Kinder aufgefordert worden seien, diese Aufforderung habe eine Anzahl Gewerbetreibender (vorwiegend Sticker) von Lustenau veranlasst, unter Berufung auf § 4, Gesetz vom 30. März 1888 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft das Ansuchen zu stellen, es wollen ihre im eigenen Gewerbebetriebe beschäftigten Kinder von der Krankenversicherungspflicht befreit werden. Alle diese Gesuche seien abweislich beschieden worden und zwar mit der Motivierung, dass der Gewerbeinhaber durch den Antritt des Gewerbes, Mitglied einer Gewerbegeoffenschaft geworden sei und deswegen seine Gehilfen krankensversicherungspflichtig seien. Im weitem begründen die Petenten den Rechtsstandpunkt wie folgt:

Der § 1 des Gesetzes vom 20. März 1888 spricht ebenso wie § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. November 1887, Nr. 1 N.-G.-Bl. 1888 ausdrücklich nur von Arbeitern und sind nach Absatz 2 dieser §§ Hausgenossen, selbst beim Baugewerbe wie auch laut § 3 Absatz 3 des erstcitirten Gesetzes die Angehörigen des eigenen Hausstandes selbst bei industriellen Erzeugnissen von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Unter Arbeiter können offenbar nur die gewerblichen Hilfsarbeiter im Sinne des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung verstanden werden, welche auf Grund eines Lohnverhältnisses zur Arbeitsleistung in einem bestimmten Gewerbe verpflichtet sind und verweist auch der § 72 der G.-D. hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen Dienstgeber und Hilfspersonal auf das 26. Hauptstück des a. b. G. B. über den Lohnvertrag und spricht auch der § 73 ausdrücklich von einem Dienstverhältnisse und vom Dienstgeber. Alles dieses ist entschieden nicht vorhanden, wenn wir unsere eigenen im Familienverbande lebenden Kinder zu Dienstverrichtungen in unsern gewerblichen Betrieben verwenden, was vielfach nur aus Hilfsweise und nebst Besorgung der Hausgeschäfte, der Ökonomie und der Feldarbeiten geschieht.

Zwischen dem Vater resp. den Eltern und ihren Kindern besteht kein Dienstverhältnis, gerade so wenig als ein solches zwischen dem Gatten und der Gattin besteht, und doch sollen Kinder verpflichtet sein, zur Krankenversicherung, die Gattin aber nicht.

Nicht kraft eines Lohnvertrages, sondern auf Grund der im § 144 a. b. G. B. den Eltern eingeräumten Rechte, die Handlung ihrer Kinder zu leiten, können dieselben von ihren in der Familie lebenden Kindern die Beihilfe in ihrem Erwerbe verlangen und sind die Kinder dieses auch zu leisten verbunden und nicht kraft des Gewerbegesetzes, sondern kraft der den Eltern durch den § 139 a. b. G. B. auferlegten Verpflichtung, für das Leben und die Gesundheit der Kinder zu sorgen, haben die Eltern auch ein krank gewordenes Kind nicht nur auf die Dauer von 4 Wochen, sondern durch die ganze Zeit der Krankheit zu pflegen.

Da es im Lande Vorarlberg bei der ausgedehnten Stickerie-Industrie häufig vorkommt, daß der Vater seine Kinder neben andern häuslichen und ökonomischen Arbeiten auch zu gewerblichen Verrichtungen verwenden muß, und beispielsweise die Stickerieeigenenschafts-Krankencasse aber nur Stickeriegehilfen gegen Krankheit versichert, so tritt der Umstand ein, daß die in einer solchen Casse Versicherten während der Zeit, in welcher sie andere Arbeiten verrichten, im Erkrankungsfall keinen Anspruch auf Versicherung haben, obwohl der Gewerbeinhaber die Versicherungsbeiträge ohne Unterbrechung bezahlen müßte, was noch eine weitere Ungerechtigkeit wäre.

Zum Schlusse stellen die Petenten die Bitte, der hohe Landtag wolle sich bei der k. k. Regierung dahin verwenden, daß die politischen Behörden angewiesen werden, die im Familienverbande lebenden Kinder, welche zu gewerblichen Verrichtungen im Gewerbebetriebe ihrer Eltern verwendet werden, über Ansuchen der Eltern von der Kranken-Versicherungspflicht im Sinne des § 4. Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, zu befreien.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat diesen ihm zugewiesenen Gegenstand in der Sitzung vom 18. Februar in Verhandlung gezogen und findet nach Beurtheilung der Sachlage das Ansuchen der Petenten für gerechtfertigt und zwar umso mehr, weil in Vorarlberg, besonders auf dem Lande, auch neben den Gewerben Landwirtschaft betrieben wird und gerade deswegen den Eltern das ungestörte Recht bewahrt bleiben soll, ihre Kinder je nach der Fähigkeit und Bedürfnis in ihrem Betriebe zu verwenden.

Dieses würde bei einer solchen Interpretation des Krankenversicherungs-Gesetzes, wenn auch nicht gerade unmöglich gemacht, doch sehr erschwert, denn jeder Gewerbetreibende wäre gezwungen, alle seine Kinder, sobald sie der Volksschule entwachsen wären, bei einer Krankencasse ohne Unterbrechung zu versichern, da er sie sonst gar nie, auch nicht vorübergehend, zu einer gewerblichen Verrichtung verwenden könnte ohne sich der Gefahr auszusetzen, bestraft zu werden, wie dies beispielsweise bei einer größeren Anzahl Gewerbetreibender der Gemeinde Höchst im Jahre 1896 der Fall war.

Da im Lande Vorarlberg den Eltern das Bewußtsein im allgemeinen nicht abhanden gekommen ist, daß sie die Pflicht haben, ihre Kinder in gesunden und kranken Tagen zu erhalten und zu versorgen, und weil dies auch (einzelne Fälle ausgenommen) selbst von den ärmsten geschieht, so ist der volkswirtschaftliche Ausschuss der Anschauung, daß es nur billig und gerecht sei, wenn die in der geordneten Familie lebenden Kinder, insofern sie im Gewerbebetriebe ihrer Eltern ganz oder theilweise zu gewerblichen Verrichtungen verwendet werden, von der Krankenversicherungspflicht über Einschreiten

der Eltern befreit werden, wenn in Ansehung des § 4 Gesetz vom 30. März 1888 nicht ganz triftige Gründe dagegen sprechen, und stellt daher folgenden

**A n t r a g :**

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die Petition des Theobald Hofer und Genossen von Lustenau wird der h. k. f. Regierung zur wohlwollenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.“

**Bregenz**, den 20. Februar 1897.

**Josef Dink,**  
Obmann.

**Engelbert Bösch,**  
Berichterstatter.

